Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst (Maximiliansordensgesetz – MaxOG)

Vom 18. März 1980
(BayRS II S. 177)
BayRS 1132-4-S

Vollzitat nach RedR: Maximiliansordensgesetz (MaxOG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-4-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 633) geändert worden ist

Art. 1 Bayerischer Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

[1]In Fortsetzung alter bayerischer Tradition wird der Bayerische Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst verliehen. [2]Mit ihm sollen herausragende Leistungen auf den Gebieten von Wissenschaft und Kunst ausgezeichnet werden.

Art. 2 Ordensinhaber

(1) [1]Ausgezeichnet werden vorzugsweise deutsche Wissenschaftler und Künstler. [2]Der Orden wird in einer Klasse an Männer und Frauen verliehen.

(2) [1]Die Zahl der Ordensinhaber soll einhundert nicht überschreiten. [2]Scheidet ein Beliehener durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann diese entsprechend ergänzt werden.

Art. 3 Abteilungen

Der Orden besteht aus einer Abteilung für Wissenschaft und aus einer Abteilung für Kunst.

Art. 4 Gestaltung der Ordenszeichen, Trageweise

(1) [1]Das Ordenszeichen besteht aus einem blau emaillierten gotischen Kreuz mit weißem Rand und vier Strahlen in den Winkeln, umgeben von einem weißen goldbordierten Ring. [2]Die Mitte des Kreuzes bildet ein rundes golden bordiertes Medaillon, das in der Mitte auf weißem Grund den aufrechtstehenden bayerischen Löwen in Gold aufweist, umgeben von einer goldenen Umschrift auf blauem Grund „Für Wissenschaft und Kunst“. [3]Die Rückseite des Medaillons zeigt das bayerische Rautenwappen.

(2) Das Ordenszeichen wird an einem weißen Band mit blauer Randeinfassung um den Hals getragen.

(3) An Stelle des Ordenszeichens kann eine blaue Rosette auf der linken oberen Brustseite getragen werden.

Art. 5 Verleihung

Der Orden wird vom Ministerpräsidenten verliehen.

Art. 6 Vorschlagsberechtigung, Ordensbeirat

(1) Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident, für ihre Geschäftsbereiche die Staatsminister sowie die Ordensgemeinschaft.

(2) Die Vorschläge werden von einem Ordensbeirat geprüft und mit seiner Empfehlung dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

(3) [1]Der Ordensbeirat besteht aus dem Präsidenten des Landtags, dem Mitglied der Staatsregierung, welches den Ministerpräsidenten vertritt, dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften und dem Präsidenten der Akademie der Schönen Künste. [2]Ferner

gehören dem Ordensbeirat je ein Präsident einer bayerischen wissenschaftlichen Hochschule und einer bayerischen Kunsthochschule sowie ein Vertreter der angewandten Forschung, der vom Ministerpräsidenten berufen wird, an; diese Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren in den Beirat entsandt.

(4) Der Ordensbeirat trifft seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Art. 7 Urkunde, Bekanntmachung

[1]Der Beliehene erhält eine Urkunde über die Verleihung. [2]Die Verleihung wird im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht.

Art. 8 Ordensstatut

[1]Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung in einem Ordensstatut[1)]. [2]Dieses enthält auch Vorschriften über den Entzug des Ordens bei Unwürdigkeit des Inhabers.

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 1132-4-1-S

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1980 in Kraft[2)].

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18. März 1980 (GVBl. S. 151)